



Corona-Virus: Ein paar wichtige Informationen für unsere Mitglieder

Bei diesem Factsheet handelt es sich um eine Momentaufnahme per **23. April 2020, 08.00 Uhr**. Je nach Verlauf der Krise können der Bundesrat oder die Regierung des Kantons Graubünden weitere Massnahmen beschliessen. Bitte halten Sie sich auf dem Laufenden, prüfen Sie die allgemeinen Informationen sowie betreffend Kurzarbeit zuerst die Homepage des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/Seiten/Kacheln.aspx>. Es steht auch eine **Hotline** für zentrale Fragen zur Verfügung: **081 257 30 92** (von 8 bis 17 Uhr).

Auch das SECO hat eine Info-Hotline für Unternehmen aufgeschaltet: **058 462 00 66** (von 7 bis 20 Uhr),

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Es lohnt sich, vor einem Anruf, die hier angegebenen Seiten im Internet zu konsultieren.

I. Kurzarbeit

Wer kann im Kanton Graubünden Kurzarbeit beantragen?

Jeder Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Graubünden kann beim KIGA eine Voranmeldung einreichen. Einen Anspruch kann der Arbeitgeber für diejenigen Arbeitnehmenden geltend machen, die gemäss Gesetz darauf Anspruch haben.

Die Arbeitslosenversicherung deckt den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden.

Was ist der schnellste Weg, um Kurzarbeit zu beantragen?

Ausfüllen und Einreichen der Formulare. Das Infoblatt und das Formular KAE (im Excel-Format) finden Sie unter: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/kiga/Seiten/home.aspx>

Bei Fragen steht das KIGA unter der Hotline zur Verfügung: **081 257 30 92**

Welche Änderungen hat der Entscheid des Bundesrates vom 20. März 2020 betr. Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeit zur Folge?

Die Änderungen sind markant. Selbständige ohne Mitarbeitende hatten bisher keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigungen. Personen, welche befristet, temporär oder in arbeitgeberähnlichen Anstellungen angestellt sind, aber auch oder Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, waren von der Kurzarbeitsentschädigung ausgenommen. Ab sofort gelten folgende neue ausgedehnte Regelungen für die Kurzarbeit:

- Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in **befristeten** Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für **Temporärarbeit** ausgerichtet werden.
- Neu ist der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem **Lehrverhältnis** stehen, anrechenbar.
- Neu kann Kurzarbeitsentschädigung auch für **arbeitgeberähnliche Angestellte** ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH oder AG, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie können eine Pauschale von CHF 3'320.00 als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen.



- Die bereits gesenkte **Karenzfrist** (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Neu entfällt somit die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre **Überstunden** abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
- Im Bereich der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit werden dringliche Vereinfachungen mit der Verabschiedung neuer Bestimmungen vorgenommen. Damit wird bspw. eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen möglich.
- Der Kreis der Anspruchsberechtigten für KAE wird auf **Angestellte auf Abruf** ausgeweitet. Bisher hatten sie, wenn der Beschäftigungsgrad um mehr als 20 Prozent schwankte, keinen Anspruch auf KAE. Neu können sie in die Anträge einbezogen werden, sofern sie während mindestens sechs Monaten im gleichen Unternehmen gearbeitet haben. Die Betriebe können ihre Arbeitsverhältnisse auf Abruf weiterführen und es kann davon ausgegangen werden, dass der Bezug von KAE kürzer sein wird als eine allfällige Arbeitslosigkeit.
- Um die Auszahlungsverfahren der KAE während der ausserordentlichen Lage zu vereinfachen wird das **Einkommen aus einer Zwischenbeschäftigung** während der Kurzarbeit nicht mehr an die KAE angerechnet. Für Arbeitnehmende wird mit dieser Anpassung ein finanzieller Anreiz geschaffen, in Bereichen, die im Moment einen hohen Bedarf an Personal haben, eine Zwischenbeschäftigung anzunehmen. Viele Unternehmen suchen zum gegenwärtigen Zeitpunkt dringend neues Personal, insbesondere im Gesundheitswesen, der Landwirtschaft oder der Logistik. Durch diese Vereinfachung des Verfahrens können die Abrechnungen für KAE schneller bearbeitet werden.
- Zur Entlastung der Unternehmen ist die **maximale Bezugsdauer von KAE bei einem Arbeitsausfall von 85%** für die Dauer der ausserordentlichen Lage aufgehoben worden. Die bisher geltende Dauer von vier Monaten, während denen der Arbeitsausfall 85% der betrieblichen Arbeitszeit überschreiten darf, stellt in der aktuellen Lage eine finanzielle Bedrohung für die Betriebe dar.
- Zur Entlastung der Vollzugsorgane in den Kantonen erfolgt **die Abrechnung der KAE** während der ausserordentlichen Lage **summarisch**. Angesichts der hohen Anzahl Anträge ist die Abrechnung der KAE für jeden einzelnen Mitarbeitenden nicht mehr möglich. Dank diesem vereinfachten Verfahren soll es möglich gemacht werden, dass die Zahlungen schnellstmöglich geleistet werden.

Gibt es zusätzliche Massnahmen für Entschädigungen bei Erwerbsausfällen für Selbständige?

Ja. Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist vorgesehen für Schulschliessungen, ärztlich verordnete Quarantäne, Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes. Die Regelung gilt auch für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus annulliert werden oder weil sie einen eigenen Anlass absagen müssen. Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Taggelder für Selbstständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

Mitglieder unserer eigenen Ausgleichskasse (AK Gewerbe Handel Industrie Graubünden und Glarus) finden das auszufüllende Formular und weitere Informationen unter



<https://www.akghi.ch/aktuelles.html>. Für andere Ausgleichskassen unter <https://www.ahv-iv.ch/de/corona>

Werden alle Selbständigerwerbende für Erwerbsausfälle entschädigt?

Durch die behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus sind zahlreiche Selbständigerwerbende mit Erwerbseinbussen konfrontiert, obwohl ihre Erwerbstätigkeit nicht verboten ist. Die beschlossenen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Bekämpfung des Coronavirus enthalten für sie keinen Ausgleich, was zu existenziellen Schwierigkeiten führen kann. Um Härtefälle zu vermeiden, ist der Corona-Erwerbsersatz auf Selbständigerwerbende ausgeweitet worden, die nicht direkt von Betriebsschliessungen oder vom Veranstaltungsverbot betroffen sind. Voraussetzung ist, dass ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen höher ist als 10 000 Franken, aber 90 000 Franken nicht übersteigt. Liegt das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen über dieser Grenze gibt es keine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung ist, wie die bereits bestehende Corona-Erwerbsausfallentschädigung, auf 196 Franken pro Tag, also auf 5'880 Franken pro Monat begrenzt. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs, frühestens ab dem 17.03.2020, und endet nach zwei Monaten, spätestens aber mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie. Die Ausgleichskassen können unrechtmässig bezogene Leistungen zurückfordern.

Welche Entschädigungen gelten bei Erwerbsausfällen für Angestellte?

Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Die Altersgrenze der Kinder liegt bei 20 Jahren. Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne. Wie für die Selbstständigen werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO; Erwerbsersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Entschädigung ist auf 10 Taggelder für Personen in Quarantänemassnahmen begrenzt. Sie muss ebenfalls bei der eigenen Ausgleichskasse geltend gemacht werden.

Wie lange kann Kurzarbeit geltend gemacht werden?

Kurzarbeit wird innerhalb von 2 Jahren während höchstens 12 Abrechnungsperioden (Monaten) ausgerichtet. Die Sondermassnahmen wegen dem Coronavirus werden laufend neu beurteilt. Derzeit besteht folgende Regelung: Beabsichtigt ein Arbeitgeber, für seine Arbeitnehmenden KAE geltend zu machen, so muss er dies dem KIGA schriftlich voranmelden. In Abweichung von Art. 36 Abs. 1AVIG ist die Voranmeldung erst zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als 6 Monate dauert. Die Genehmigungsverfügungen werden mit einem Vorbehalt ergänzt, dass der Anspruch auf KAE bei Aufhebung der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) erlischt. Genehmigungsverfügungen, die bereits vor dem 6. April 2020 ausgestellt sind, müssen nicht mehr nachträglich um diesen Vorbehalt ergänzt werden.

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Kurzarbeit?

Allgemein:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/firmen/Seiten/Kurzarbeitentschaedigung.aspx>

oder zu den Änderungen des Bundesrates vom 20. März 2020:

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/60712.pdf>



II. Finanzielle Unterstützung von KMU und Bürgschaften

Aufgrund der Schliessung von Betrieben sowie Nachfrageeinbrüchen verfügen zahlreiche Unternehmen trotz Kurzarbeitsentschädigung für ihre laufenden Kosten über immer weniger liquide Mittel. Mit einem Bündel von sich ergänzenden Massnahmen verhindert der Bund, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in Schwierigkeiten geraten.

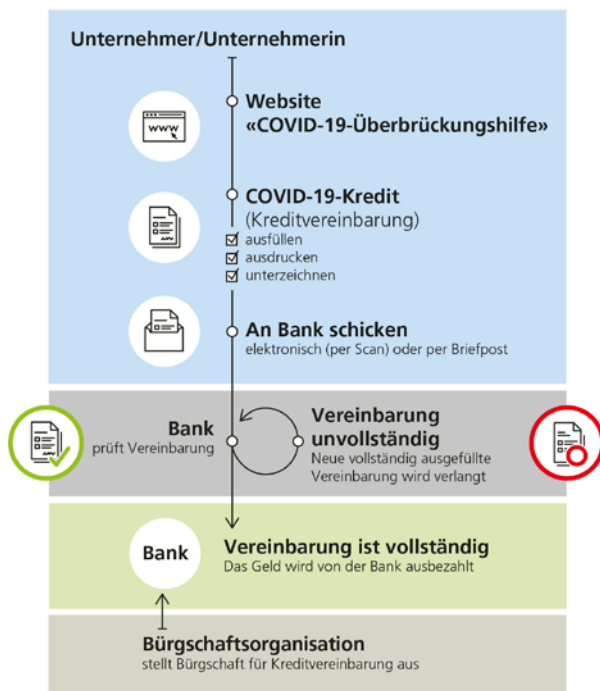
Was ist ein COVID-Überbrückungskredit? Wie wird er abgewickelt? Muss ich dafür Zins bezahlen? Wie lange habe ich Zeit, um ihn zurückzubezahlen? Ist es kompliziert, zu einem solchen Kredit zu kommen?

Damit betroffene KMUs (die Rechtsform ist unerheblich: Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskredite von den Banken erhalten, hat der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Milliarden CHF aufgelegt. Dieses Programm baut auf bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen auf. Der Prozess ist unbürokratisch und rasch und administrativ für ein KMU sehr einfach zu handhaben. Anlaufstelle für die Unternehmen ist die Hausbank, fehlt eine solche, kann der Kredit über die PostFinance abgewickelt werden. Betroffene Unternehmen erhalten rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. CHF. Dabei werden Beträge bis zu 500'000.00 CHF von den Banken sofort ausbezahlt und vom Bund zu 100% garantiert. Bis zu diesem Betrag wird aktuell kein Zins verlangt (0% Zins). Der Kredit muss innerhalb von 5 Jahren (mit Möglichkeit der Verlängerung um weitere 2 Jahre) zurückbezahlt werden. Darüber hinaus gehende Beträge bis zu max. 20 Mio CHF werden vom Bund zu 85% und der Bank zu 15 % garantiert. Sie setzen eine kurze Bankprüfung voraus. Der Zins beträgt für diese Überbrückungskredite 0.5%, rückzahlbar ebenfalls in 5 bzw. 7 Jahren. Die Abwicklung der Kredite unter und über CHF 500'000.00 ist fast identisch. Die Voraussetzungen, um zum Kredit zu kommen sind denkbar einfach.

- Sie beruhen auf einer Selbstdeklaration.
- Die Unternehmung muss bereits vor der COVID-19-Pandemie in der Schweiz, d.h. vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein.
- Sie muss aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sein.
- Sie ist finanziell gesund, d.h. sie befindet sich weder in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren noch in Liquidation.

Schematisch dargestellt läuft der Prozess folgendermassen ab:

COVID-19-Kredit
 (10% Jahresumsatz, bis max. CHF 500'000)



COVID-19-Kredit Plus
 (10% Jahresumsatz, ab CHF 500'000 bis 20 Mio.)



Die vom Kreditnehmer auszufüllende und zu unterzeichnende Vereinbarung kann auf <https://covid19.easygov.swiss/> heruntergeladen werden. Sie muss an die Hausbank gesendet werden, welche diese auf ihre Vollständigkeit überprüft. Ist sie dies, wird das Geld direkt von der Bank ausbezahlt. Weiterführende Informationen sind zu finden unter: <https://covid19.easygov.swiss/#info> Mit dieser unkomplizierten Massnahme unterstützt der Bundesrat Zehntausende von Schweizer KMU bei ihren dringendsten Liquiditätsbedürfnissen.

Gibt es zusätzliche Möglichkeiten, die Liquidität im Unternehmen zu verbessern?

Ja, die gibt es. Der Kanton Graubünden hat in Ergänzung und subsidiär zum Bund kantonale Bürgschaften in der Höhe von CHF 80 Millionen gesprochen. Eine solche Solidaritätsbürgschaft ist auf maximal 15 Prozent des Umsatzerlöses und auf fünf Millionen Franken pro Unternehmen beschränkt. Der Kanton übernimmt eine hundertprozentige Ausfallgarantie, vorausgesetzt, dass die vom Bund verbürgten Kreditmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft sind, der zusätzliche Liquiditätsbedarf nachgewiesen ist und die Bank den Kreditantrag geprüft hat. Näheres dazu:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/wirtschaftsstandort/corona/Seiten/default.aspx>

Wie wirken die Solidarbürgschaften von Bund und Kanton zusammen?

Auf den ersten Blick mag das System nicht ganz einfach zu verstehen sein. Aber es ist nicht wirklich kompliziert. Mit den Kreditmöglichkeiten von Bund und Kanton können Garantien bis zu 25 % des Jahresumsatzes, jedoch maximal CHF 25 Millionen im Einzelfall (20 Millionen Bund, 5 Millionen Kanton), gesprochen und abgesichert werden. Ein Kredit des Kantons ist analog der Lösung des Bundes (0% bis zum Betrag von CHF 500'000.00 bzw. 0,5% bis zu einem Betrag von CHF 5 Mio) zu verzinsen und innerhalb derselben Laufzeit (5-7 Jahre) vollständig zu amortisieren. Unternehmen die beide Kredite beanspruchen wollen, müssen sich bei ihrer Hausbank melden.



Kann ein Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen beantragt werden?

Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.

Bis wann müssen die Steuern bezahlt werden?

Bund und Kanton haben eine nicht ganz gleiche Lösung gefunden. Im Resultat kommt es aber auf das Gleiche heraus. Beim **Bund** haben Unternehmen die Möglichkeit, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Aus diesem Grund wird für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0,0 Prozent gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die Direkte Bundessteuer gilt dieselbe Regelung ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Beim **Kanton** wird auf Verzugszinsen sowie auf die Erhebung von Mahngebühren für Rechnungen des Kantons, wie Steuern, Gebühren, Abgaben und Bussen bis Ende 2020 verzichtet. Zudem hat die Regierung die kantonale Verwaltung angewiesen bei ausstehenden Rechnungen des Kantons Fristerstreckungen oder Ratenzahlungen grosszügig zu bewilligen, wenn es um Unternehmen und Personen geht, die wegen den Auswirkungen der Corona-Epidemie derzeit nicht bezahlen können.

Muss bei von Bund und Kanton zu bezahlenden Rechnungen nun davon ausgegangen werden, dass die öffentliche Hand auch später als bisher bezahlt?

Nein, das Gegenteil trifft zu. Die Verwaltungseinheiten von Bund und Kanton wurden angewiesen, Kreditorenrechnungen rasch zu prüfen und so schnell wie möglich auszuzahlen, ohne Ausnützung der Zahlungsfristen. Damit kann die Liquidität der Lieferanten von Bund und Kanton gestärkt werden. Die Regierung des Kantons Graubünden hat alle Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie privatrechtlich organisierte Betriebe des Kantons aufgerufen, dem Kanton in diesen Fragen nach Möglichkeit zu folgen.

Müssen bestehende Kantonsdarlehen innert Frist zurückbezahlt werden?

Der Kanton ist kulant betreffend Rückzahlungsmodalitäten bei Kantons- und Bundesdarlehen, welche gestützt auf das Wirtschaftsentwicklungsgesetz oder die Neue Regionalpolitik des Bundes gesprochen wurden. Der Kanton ist bereit, im Einzelfall mit den betroffenen Darlehensnehmern Lösungen betreffend die Amortisationszahlungen zu prüfen.

Hat die Regierung des Kantons Graubünden weitere Massnahmen zur Verhinderung von Liquiditätsengpässen beschlossen?

Ja, das hat sie und zwar auf sehr sinnvolle Art und Weise. Die Vergabeverfahren werden weitergeführt und möglichst ohne Verzögerung abgeschlossen. Mit der Aufrechterhaltung der Vergabetätigkeit können für die Unternehmen Auftragsreserven geschaffen und eine verbindlichere Geschäftsplanung ermöglicht werden. Die sich stellenden Schwierigkeiten in den Verfahren sollen – wo immer möglich – pragmatisch gelöst (z. B. Teilnahmemöglichkeit an Offertöffnungen per Videotelefonie)



werden.

Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 durften Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden. Den so genannten Rechtsstillstand im Betreibungswesen wurde indessen nicht verlängert und ist vom Bundesrat wieder aufgehoben worden. Er will dafür mit gezielten Massnahmen coronabedingte Konkurse und den damit verbundenen Verlust von Arbeitsplätzen verhindern. Er hat die entsprechende Verordnung an seiner Sitzung vom 16. April verabschiedet. Sie tritt am 20. April in Kraft. Die Verordnung sieht eine vorübergehende Entlastung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige vor, die in der Regel zum sofortigen Konkurs führen würde, sowie die Möglichkeit einer befristeten, unbürokratischen COVID-19-Stundung insbesondere für KMU.

Details:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/KMU-Politik/Buergschaften_fuer_KMU.html

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/firmen/Seiten/Liquiditaet.aspx>

III. Arbeitsrecht

Was sind die Folgen für die Lohnfortzahlung, wenn der Betrieb auf Grund einer behördlichen Anweisung geschlossen wird?

Da der Betrieb das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko trägt, wird davon ausgegangen, dass ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlungspflicht besteht. Der Arbeitnehmer könnte in diesem Fall auf Grund seiner Treuepflicht unter Umständen dazu verpflichtet werden die „verpassten“ Arbeitszeiten nachzuholen. Die rechtliche Frage ist allerdings umstritten, aber mit dem Entscheid des Bundesrates vom 20. März 2020 obsolet geworden. Die Lohnfortzahlung der Arbeitnehmenden wird über die Kurzarbeitsentschädigung geregelt.

Der Arbeitgeber schliesst seinen Betrieb gänzlich oder partiell aus eigenem Anlass (z.B. aus Angst vor der Pandemie). Welches sind die Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers?

In diesem Falle besteht eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers für die betroffenen Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer schulden keine Nachleistungspflicht der Arbeitszeit (ausser bei sehr kurzen Betriebsschliessungen). Der Arbeitnehmer muss sich aber auf den Lohn anrechnen lassen, was er wegen Verhinderung an der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Arbeit erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat.

Kann der Betrieb im Pandemiefall Betriebsferien beschliessen, um so die Abwesenheit der Arbeitnehmenden zu überbrücken?

Nein, dies ist grundsätzlich nicht möglich, obwohl gemäss Gesetz der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien bestimmen kann. Er hat dabei aber den Arbeitnehmer anzuhören und auf seine Wünsche Rücksicht zu nehmen. Der Arbeitnehmer hat zudem ein Recht auf frühzeitige Zuteilung der Ferien (im Allgemeinen drei Monate im Voraus). Der Kommentar zum Arbeitsrecht von Streiff/von Känel geht davon aus, dass in der bestehenden Situation Zwangsferien angeordnet werden können (im Sinne von Betriebsferien).



Meine Mitarbeitenden können ihre Arbeitszeit nicht einhalten, weil Transportbeschränkungen den Zugang zum Arbeitsort erschweren. Kann ich für meine Mitarbeitenden Kurzarbeitsentschädigung geltend machen?

Ja. Die Transportbeschränkungen sind ein Umstand, der nicht vom Arbeitgeber zu vertreten ist.

Die Aufrechterhaltung meines Betriebs ist wegen Ausbruchs der Pandemie nicht mehr möglich (Zusammenspielen verschiedener Faktoren: bspw. Quarantänen, Ausbleiben der Lieferanten, Kundschaft). Ich schliesse meinen Betrieb vorübergehend. Kann ich für meine Mitarbeitenden Kurzarbeitsentschädigung geltend machen?

Ja. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse der Arbeitsstelle fernbleiben (Erkrankung, Angst).

Ist es besser, den Mitarbeitenden zu kündigen als Kurzarbeit zu beantragen, und wenn die Geschäfte wieder laufen, die Kündigungen zurückzuziehen?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass gekündigte Mitarbeitende nach Ablauf der Kündigungsfrist keine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen mehr gegenüber ihrem vormaligen Arbeitgeber haben (mit Ausnahme von Sonderregelungen wie Geheimhaltungspflichten etc.). Das heisst, sie können eine andere Stelle annehmen und stehen dann nicht mehr als Arbeitskräfte zur Verfügung.

Wann schulde ich in dieser speziellen Situation den Mitarbeitenden den Lohn?

Lohn geschuldet:

- Arbeitnehmer erkrankt (Krankentaggeld nach Wartefrist)
- Betrieb wird (ohne behördliche Verpflichtung) eingestellt, z.B. da keine Nachfrage, kein Angebot, Lieferengpässe, durch Krankheitsfälle von Schlüsselpersonen lahmgelegte Produktion etc. oder aber schickt Arbeitnehmer vorsichtshalber nach Hause (in Quarantäne). Homeoffice oder andere zumutbare Arbeit kann aber angeordnet werden.
- Arbeitgeberin schickt den Arbeitnehmer auf behördliche Anweisung nach Hause (in Quarantäne) bzw. schliesst den Betrieb. Der Lohn ist geschuldet, jedoch kann der Arbeitgeber Homeoffice oder andere zumutbare Arbeit anordnen (evtl. Kurzarbeitsentschädigung).
- Arbeitgeberin verweigert Schutzmassnahmen und die Anwendung von Hygienevorschriften.
- Der Arbeitnehmer betreut ein am Coronavirus erkranktes Kind zu Hause (Art. 36 ArG) oder Schulen und Kindergärten werden behördlich geschlossen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung zu befreien, sofern die Betreuung nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Eltern haben sich allerdings zu bemühen, weitere Absenzen bei geeigneter Organisation zu verhindern (Lohn für mindestens 3 Tage geschuldet). Bei möglichem Homeoffice bleibt der Lohn geschuldet. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Homeoffice besteht jedoch nicht.

Kein Lohn geschuldet:

- Arbeitnehmer kann nicht aus den Ferien zurückkehren, weil die am Ferienort zuständige Behörde die Ausreise nicht erlaubt bzw. die Grenze schliesst (höhere Gewalt).
- Arbeitnehmer will im Sinne einer Vorsichtsmassnahme nicht zur Arbeit erscheinen.
- Arbeitnehmer kann nicht zur Arbeit erscheinen, weil der öffentliche Verkehr reduziert oder eingestellt wird (und keine anderen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen).

Gesundheitliche Themen und Schutzmassnahmen



Informationen zu gesundheitlichen Themen und Schutzmassnahmen erteilt das Bundesamt für Gesundheit (BAG): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

und das kantonale Gesundheitsamt:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/fachpersonen/Seiten/start.aspx>

Grundsätzlich gilt und ist unbedingt einzuhalten:

Neues Coronavirus Aktualisiert am 14.3.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS.

- Gründlich Hände waschen.
- Hände schütteln vermeiden.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- Abstand halten.
- Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben.
- Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffiz federal da sanadad publica UFSP

IV. Epidemien-gesetz bzw. ausserordentliche Lage

Auf welcher rechtlichen Grundlage kann der Bundesrat die einschränkenden Massnahmen beschliessen?

Der Bundesrat hat die Situation in der Schweiz als ausserordentliche Lage gemäss Epidemien-gesetz vom 28. September 2012 (EpG; abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html>) eingestuft. Eine solche erlaubt dem Bundesrat gemäss Art. 7 EpG für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Was sind die Folgen, wenn man sich nicht an diese Massnahmen hält?

Wer sich nicht an die erlassenen Verbote hält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt (Art. 10d der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/60681.pdf>)).

Wer entscheidet, welche Betriebe noch geöffnet haben dürfen und welche nicht?

Der Bund hat in Art. 6 der COVID-19-Verordnung 2 in einer nicht abschliessenden Aufzählung festgehalten, welche öffentlich zugänglichen Einrichtungen geschlossen (Abs. 2) bzw. weitergeführt (Abs. 3) werden. Es handelt sich dabei um Betriebe, welche zur Deckung des alltäglichen Lebensbedarfs nicht



zwingend notwendig sind bzw. welche für die Bevölkerung zur Deckung des täglichen Bedarfs nach wie vor weitergeführt werden müssen.

Weiterführende Erläuterungen, welche Betriebe darunterfallen, finden Sie unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Die Kantone haben sich an diese Vorgaben des Bundes zu halten und erfüllen diesbezüglich lediglich einen Vollzugauftrag.

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen dürfen einzelne Branchen beim sogenannten Exit ihre Tätigkeit wieder aufnehmen?

Die Massnahmen zum Schutz des Coronavirus lockert der Bundesrat schrittweise. Ab dem 27. April 2020 können Spitäler wieder sämtliche, auch nicht-dringliche Eingriffe vornehmen und ambulante medizinische Praxen sowie Coiffeur-, Massage- und Kosmetikstudios ihren Betrieb wieder aufnehmen. Baumärkte, Gartencenter, Blumenläden und Gärtnereien dürfen wieder öffnen. Der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss dabei sichergestellt sein. Wenn es die Entwicklung der Lage zulässt, sollen am 11. Mai die obligatorischen Schulen und die Läden wieder öffnen. Am 8. Juni sollen dann Mittel-, Berufs- und Hochschulen sowie Museen, Zoos und Bibliotheken wieder öffnen.

Dürfen Kunden- und Servicearbeiten bei Kunden noch ausgeführt werden? Falls nein, dürfen angefangene Arbeiten noch beendet werden?

Sofern der Betrieb weitergeführt werden darf, muss der Betrieb die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten. Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren, und Menschenansammlungen sind zu verhindern. Dies gilt auch für Kunden- und Servicearbeiten.

Wer kann für daraus entstandene Kosten, Ertragsausfälle, Konventionalstrafen etc. haftbar gemacht werden?

Laut dem Epidemienengesetz gibt es für Schäden keine Haftung des Bundes. Sodann hat die WHO am 11. März 2020 erstmals erklärt, dass es sich bei der aktuellen Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus um eine Pandemie handle, was der genannten Pandemiestufe 6 entspricht. Ob und wie die Versicherungen die Deckung für Schadenfälle ab dem 11. März 2020 übernehmen, wird sich zeigen.

Dürfen auch besonders gefährdete Personen arbeiten?

Die Frage ist vom Bundesamt für Gesundheit nun klargestellt worden. Art. 10c der oben erwähnten Verordnung 2 regelt die Pflichten der Arbeitgeber für sämtliche Berufszweige, somit auch für die Organisationen der «ambulanten Pflege». Für die Arbeitstätigkeit von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden gilt eine erhöhte Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, die Arbeitstätigkeit bleibt jedoch zulässig, sofern die Schutzmassnahmen eingehalten werden können (Art. 10c Abs. 3). Dies gilt auch für die Tätigkeiten im Gesundheitswesen.

Bei Arbeitstätigkeiten, die aufgrund der Art der Arbeitstätigkeit oder mangels realisierbarer Massnahmen nur am üblichen Arbeitsort bzw. vor Ort erbracht werden können, hat der Arbeitgeber mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen. Dafür können beispielsweise im Detailhandel Plexiglasscheiben zum Schutz des Kassenspersonals aufgestellt werden; auch sind wo zweckmässig den Mitarbeitern Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Auch können für besonders gefährdete Personen andere zumutbare Arbeitsbereiche oder -felder zugewiesen werden, etwa Arbeiten im Back-



office-Bereich. Auch diesbezüglich sind Arbeitgeber und Arbeitnehmende aufgerufen, sich flexibel auf praktikable und im Interesse der Gesundheit und der Betriebsinteressen stehende Lösungen einzulassen. Ist im konkreten Fall weder möglich, dass eine besonders gefährdete Arbeitnehmerin oder ein besonders gefährdeter Arbeitnehmer von Hause aus arbeitet und können am üblichen Arbeitsort keine ausreichenden Massnahmen zu deren Schutz ergriffen werden, müssen die besonders gefährdeten Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt werden. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer teilen ihre besondere Gefährdung ihrem Arbeitgeber durch eine persönliche Erklärung mit. Der Arbeitgeber kann fallweise ein ärztliches Attest verlangen. Der 10-tägigen EO-Corona-Entschädigung sind auch diese «besonders gefährdeten Personen» in der verordneten Quarantäne in die Kurzarbeitsabrechnung einzurechnen.

23.04.2020/Mi